

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810 t beim HG Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner, Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, vom 07.12.2005 wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 29.03.2006, KOA 1.011/06-19, gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 (PrR-G), iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005 (TKG 2003), in ihrem Spruchpunkt 2. dahingehend geändert, dass diese Zulassung in dem durch die in den Beilagen 1-42 beschriebenen Übertragungskapazitäten, insbesondere auch in dem durch die Übertragungskapazität

42 Funkstelle BLUDENZ 2, Standort Bahnhof Schlot, Frequenz 100,4 MHz (im Folgenden: „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“)

gebildeten Versorgungsgebiet, erteilt wird, wobei die Beilage 42 einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1-42 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, der Bezirk Graz Stadt sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung und Teile des Bezirks Weiz, der Bezirk Neumarkt in der Steiermark, die Region Aichfeld-Murboden sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein und Proleb, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinde Gröbming, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und

Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, die Stadt Villach sowie die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirkes Villach Land und die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau, Teile der Gemeinden St. Veit an der Glan, St. Georgen am Längsee und Frauenstein, den Bezirk Wolfsberg und Teile des Bezirks Völkermarkt, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, die Stadt Lienz und Umgebung, und die Stadt Bludenz und Umgebung, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in den Beilagen 1-42 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 42) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Der Antrag des **Verein „Dachverband für offene Jugendarbeit, Kultur- und Medieninitiativen“** (im Folgenden: Verein Proton), (VR-74/77 im Vereinsregister), Dr. Anton Schneider-Straße 11/1, A - 6850 Dornbirn, vom 12.12.2005 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Bludenz“ wird gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G abgewiesen.
7. Der Antrag der **Bregenzer Lokalradio GmbH**, (FN 161367f beim Landesgericht Feldkirch), vertreten durch Dr. Michael Krüger, Rechtsanwalt, Seilergasse 4/15, 1010 Wien, vom 12.12.2005 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „Bregenz 95,9 MHz“ wird gemäß § 10 Abs.1 Z 4 iVm Z 3 PrR-G abgewiesen.
8. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G das technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 03.03.2005 als Grundlage gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 10.03.2005 langte bei der KommAustria ein Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 03.03.2005 auf Zuordnung mehrerer Übertragungskapazitäten, unter anderem auch der Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“, zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. erteilten bundesweiten Zulassung ein.

Eine erste technische Prüfung ergab, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ technisch realisierbar ist. Die KommAustria veranlasste daher in weiterer Folge am 12.10.2005 unter der GZ KOA 1.011/05-97 die Ausschreibung der Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Vorarlberger Nachrichten und der Neuen Vorarlberger Tageszeitung sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website www.rtr.at der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 13.12.2005, 13.00 Uhr, festgelegt.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wurde mit Schreiben vom 04.10.2005 über die Ausschreibung informiert.

Mit Schreiben vom 07.12.2005, bei der KommAustria eingelangt am 09.12.2005, stellte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. den Antrag, ihr die Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der bundesweiten Zulassung zuzuordnen.

Mit Schreiben vom 12.12.2005, bei der KommAustria eingelangt am 12.12.2005, stellte der Verein Proton den Antrag, ihm die Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Bludenz“ zuzuordnen.

Mit Schreiben vom 12.12.2005, bei der KommAustria eingelangt am 13.12.2005 um 10:44 Uhr, stellte die Bregenzer Lokalradio GmbH den Antrag, ihr die Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „Bregenz 95,9 MHz“ zuzuordnen.

Mit Schreiben vom 10.01.2006 wurde das technische Gutachten des Amtssachverständigen Herrn Thomas Janiczek hinsichtlich der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der eingebrachten technischen Konzepte sowie hinsichtlich Fragen der Erweiterung von oder Verbesserung der Versorgung in bestehenden Versorgungsgebieten den Antragstellern übermittelt. Zugleich wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zum technischen Gutachten eingeräumt.

Mit Schreiben vom 23.01.2006 nahm die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. als einzige von dieser Möglichkeit Gebrauch, wobei sie die Ergebnisse des Gutachtens jedoch nicht anzweifelte.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazität

Für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität wurde ein internationales Koordinierungsverfahren zwar bereits eingeleitet, dieses ist aber noch nicht abgeschlossen, sodass auch noch kein Eintrag im Genfer Plan besteht.

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Vorarlberg und inkludiert die Stadt Bludenz und Umgebung. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 34.000 Personen erreicht werden.

Beschränkte Ausschreibung

Die KommAustria veranlasste am 12.10.2005 unter der GZ KOA 1.011/05-97 die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Vorarlberger Nachrichten und der Neuen Vorarlberger Tageszeitung sowie auf der Website www.rtr.at der Regulierungsbehörde. Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Zu den einzelnen Antragstellern

Verein Proton

Der Verein Proton ist ein zur Zahl VR-74/77 im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Dornbirn.

Dem Verein Proton wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.670/5-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Bludenz“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert und endet somit am 31.03.2008.

In diesem Versorgungsgebiet verbreitet die Antragstellerin ein Rundfunkprogramm unter dem Namen „Proton - das freie Radio“.

Der Verein Proton betreibt zur Zeit den folgenden Sender:

- BLUDENZ 3 - Muttersberg 104,6 MHz mit 501,2 W ERP.

Der Verein Proton beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet „Bludenz“.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität würde sich eine großflächige Doppelversorgung im Ausmaß von etwa 34.000 Personen mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Bludenz“ ergeben, welche technisch nicht sinnvoll ist. Die vom Verein Proton angeführten Versorgungslücken in den Randgebieten der Stadt Bludenz können durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität nur geringfügig geschlossen werden. Diese Versorgungsmängel könnten – unter gleichzeitiger Vermeidung einer derartigen großflächigen Doppelversorgung - durch einen kleinen, leistungsschwachen Füllsender in unmittelbarer Nähe des schlecht versorgten Gebiets behoben werden.

Bregenzer Lokalradio GmbH

Die Bregenzer Lokalradio GmbH ist eine zu FN 161367 f beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Bregenz und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000.

Der Bregenzer Lokalradio GmbH wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 20.01.2005, GZ 611.151/0002-BKS/2004, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Bregenz“ erteilt.

In diesem Versorgungsgebiet verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „Radio Arabella Bregenz“ ein 24 Stunden Vollprogramm im Arabella-Format (Schlager und Oldies).

Die Bregenzer Lokalradio GmbH betreibt zur Zeit den folgenden Sender:

- BREGENZ 2 - Lauterach 95,9 MHz mit 251,2 W ERP.

Die Bregenzer Lokalradio GmbH beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „Bregenz 95,9 MHz“.

Das beantragte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgte Gebiet und das bestehende Versorgungsgebiet der Bregenzer Lokalradio GmbH berühren einander nur punktuell am äußersten Rand und sind topografisch voneinander entkoppelt.

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, den Bezirk Villach Stadt und die Gemeinden des südlichen Teils des Bezirkes Villach Land, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der

umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, wurde aufgrund der Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH in die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk diese dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die bisher der Grazer Stadtradio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und die Grazer Stadtradio GmbH haben mit Schreiben vom 29.06.2005 erklärt, auf Rechtsmittel gegen diesen Bescheid zu verzichten. Die N & C Privatradio Betriebs GmbH, deren Antrag auf Feststellung ihrer Parteistellung im Verfahren um die Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH in die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk mit Bescheid der KommAustria vom 23.06.2005, KOA 1.011/05-41, abgewiesen wurde, hat sowohl gegen den Bescheid der KommAustria vom 23.06.2005, KOA 1.011/05-41, als auch gegen den Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, Berufung erhoben.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-42, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk weiters dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Ferner wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk mit Bescheid der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-76, dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ZELTWEG, Standort Mast der Ferngas AG, Frequenz 107,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist ebenfalls rechtskräftig.

Weiters wurde mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2005, KOA 1.011/05-93, 94 und 95, die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle NEUMARKT, Standort Kulmer Alpe, Frequenz 101,8 MHz, Funkstelle LEOBEN 3, Standort Windischberg, Frequenz 107,5 MHz, und Funkstelle ST VEIT, Standort Goggerwenig Scheune, Frequenz 107,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist ebenfalls rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk weiters dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FREISTADT 4, Standort Schlag, Frequenz 105,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Schließlich wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2006, KOA 1.011/06-20, 21, 22, 23 und 24, die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BLEIBURG, Standort Weissenegger Berg, Frequenz 103,4 MHz, Funkstelle LIENZ 2, Standort Hochstein, Frequenz 107,1 MHz, Funkstelle SCHLADMING 5, Standort Planai, Frequenz 105,6 MHz, Funkstelle UNTERACH ATTS, Standort Ackerschneid, Frequenz 105,5 MHz, und Funkstelle WOLFSBERG 2, Standort Riesberg, Frequenz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist noch nicht rechtskräftig.

Gemäß dem Zulassungsbescheid betreffend die bundesweite Zulassung vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „KRONEHIT“ ein 24 Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).

Darüber hinaus wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2004, die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „BREGENZ 91,5 MHz“ erteilt.

In diesem Versorgungsgebiet verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „Krone Hit Bregenz“ ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden- Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer zwischen 20 und 39 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich im AC-Format.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beantragt die Zuordnung der Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung.

Das beantragte technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist fernmeldetechnisch realisierbar. Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kommt es lediglich mit der der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazität „BREGENZ 91,5 MHz“ zu geringfügigen Überschneidungen; die entstehende Doppelversorgung ist vernachlässigbar und technisch unvermeidbar.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria und des Bundeskommunikationssenats sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der eingebrachten technischen Konzepte, zur nur geringfügigen Schließung der vom Verein Proton angeführten Versorgungslücken in den Randgebieten der Stadt Bludenz durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität, zur topografischen Entkoppelung des bestehenden Versorgungsgebiets der Bregenzer Lokalradio GmbH vom durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und zu den im Falle der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die jeweiligen Antragsteller entstehenden Doppelversorgungen sowie deren Ausmaß und technische Vermeidbarkeit, insbesondere auch zur großflächigen Doppelversorgung mit dem bestehenden Versorgungsgebiet des Vereins Proton, ergeben sich aus dem schlüssigen und gut nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 19.12.2005, gegen welches im übrigen auch keine Einwendungen erhoben worden sind.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Dienstag, dem 13.12.2005, um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität langten jeweils innerhalb dieser Frist bei der KommAustria ein.

Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann eine Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. Da die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität diesen Grenzwert nicht überschreitet – versorgt werden etwa 34.000 Personen –, wurde die Ausschreibung dieser Übertragungskapazität gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in den Vorarlberger Nachrichten und der Neuen Vorarlberger Tageszeitung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G ausgeschrieben. Die Ausschreibung der Übertragungskapazität wurde weiters auch auf der Website www.rtr.at der Regulierungsbehörde bekannt gemacht.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt, und erst in weiterer Folge für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung bzw. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll. Allerdings wird diese Rangfolge durch das Gebot der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen relativiert: Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- oder Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Erläuterungen zu § 10 PrR-G führen hierzu aus, dass bei jeder Prüfung über die Möglichkeiten der Zuordnung im Sinne des § 10 Abs. 2 PrR-G genau zu untersuchen ist, ob damit eine Doppelversorgung bewirkt würde, die im Sinne der Frequenzökonomie zu vermeiden ist (RV 401 BlgNR XXI. GP).

Die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wurde vom Verein Proton zur Verbesserung der Versorgung in seinem bestehenden Versorgungsgebiet

„Bludenz“, von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung und von der Bregenzer Lokalradio GmbH zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Bregenz 95,9 MHz“ beantragt. Im vorliegenden Fall ist zu beachten, dass es bei Zuordnung der Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ an den Verein Proton zu einer flächendeckenden Doppelversorgung käme: Etwa 34.000 Personen würden im bestehenden Versorgungsgebiet des Vereins doppelt versorgt werden; dies entspricht - da die Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ insgesamt nur ca. 34.000 Personen versorgt – einer Doppelversorgung im Ausmaß von annähernd 100% der gesamten technischen Reichweite der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. Diese flächendeckende Doppelversorgung ist technisch nicht sinnvoll und wäre darüber hinaus vermeidbar: Die relevierten Versorgungsmängel könnten – unter gleichzeitiger Vermeidung einer derartigen großflächigen Doppelversorgung - durch einen kleinen, leistungsschwachen Füllsender in unmittelbarer Nähe des schlecht versorgten Gebiets behoben werden.

Darüber hinaus sind Übertragungskapazitäten gemäß § 10 Abs.1 Z 2 PrR-G nur dann zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters zuzuordnen, wenn sie dafür auch geeignet sind. Im vorliegenden Fall können die vom Verein Proton angeführten Versorgungslücken in den Randgebieten der Stadt Bludenz durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität jedoch nur geringfügig geschlossen werden; die Eignung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verdichtung im bestehenden Versorgungsgebiet des Vereins Proton ist daher nicht gegeben.

Da somit durch die Zuordnung der Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ zu dem Versorgungsgebiet des Vereins Proton eine flächendeckende Doppelversorgung entstehen würde - es sich also nicht bloß um eine auch vor dem Hintergrund der Frequenzökonomie vertretbare Überschneidung handelt – und die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität auch nicht zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet des Vereins Proton geeignet ist, war der Antrag des Vereins Proton gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G abzuweisen.

Im Fall der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung kommt es hingegen zu keinen technisch vermeidbaren Doppelversorgungen mit bestehenden Übertragungskapazitäten der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Auf Grund der in § 10 Abs. 1 PrR-G aufgestellten Reihenfolge war die Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ daher der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung zuzuordnen. § 10 Abs. 1 Z 3 2. Satz PrR-G, demnach bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung jenem der Vorzug einzuräumen ist, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist, war insoweit nicht zu beachten, als zur Zeit nur ein einziger Inhaber einer bundesweiten Zulassung existiert.

Der Antrag der Bregenzer Lokalradio GmbH auf Zuordnung der Übertragungskapazität „BLUDENZ 2 - Bahnhof Schlot 100,4 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „Bregenz 95,9 MHz“ war gemäß der in § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegten Rangfolge abzuweisen, da ein Erweiterungsantrag gemäß § 10 Abs.1 Z 4 iVm Z 3 PrR-G gegenüber dem Antrag des Inhabers einer bundesweiten Zulassung auf Ausbau seiner Versorgung nachrangig zu behandeln ist.

Darüber hinaus wird festgehalten, dass ein unmittelbarem Zusammenhang des durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbaren Gebiets mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Bregenzer Lokalradio GmbH nicht gegeben ist, sondern diese Gebiete einander nur punktuell am äußersten Rand berühren und topografisch voneinander entkoppelt sind. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 3. Satz PrR-G ist jedoch

Voraussetzung für die Erweiterung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets der Bregenzer Lokalradio GmbH „Bregenz 95,9 MHz“ durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität kommt daher ohnedies nicht in Betracht.

Befristung

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen.

Neufestlegung des Versorgungsgebiets

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Aufgrund dessen, dass durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen entstehen (vgl. diesbezügliche Ausführungen weiter oben), konnte sie zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, weiters mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, und mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-42, sowie mit Bescheid der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-76, weiters mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2005, KOA 1.011/05-93, 94 und 95, und mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, sowie schließlich mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2006, KOA 1.011/06-20, 21, 22, 23 und 24, bereits zugeordneten 41 Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.

Programmattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001.

Auflagen

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein

Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idF BGBl. I Nr. 180/2004, eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 03. April 2006

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 42 zu KOA 1.011/06-35

1	Name der Funkstelle	BLUDENZ 2																																																																																																																																		
2	Standort	Bahnhof Schlot																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	100,40																																																																																																																																		
6	Programmname	Kronehit																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	09E48 37		47N09 23	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	555																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	30																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,2																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-39,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Grad</th> <th style="width: 10%;">0</th> <th style="width: 10%;">10</th> <th style="width: 10%;">20</th> <th style="width: 10%;">30</th> <th style="width: 10%;">40</th> <th style="width: 10%;">50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,5</td> <td>19,7</td> <td>19,8</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">Grad</th> <th style="width: 10%;">60</th> <th style="width: 10%;">70</th> <th style="width: 10%;">80</th> <th style="width: 10%;">90</th> <th style="width: 10%;">100</th> <th style="width: 10%;">110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,9</td> <td>19,9</td> <td>19,8</td> <td>19,7</td> <td>19,5</td> <td>19,2</td> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">Grad</th> <th style="width: 10%;">120</th> <th style="width: 10%;">130</th> <th style="width: 10%;">140</th> <th style="width: 10%;">150</th> <th style="width: 10%;">160</th> <th style="width: 10%;">170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>18,8</td> <td>18,2</td> <td>17,5</td> <td>16,8</td> <td>15,9</td> <td>15,1</td> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">Grad</th> <th style="width: 10%;">180</th> <th style="width: 10%;">190</th> <th style="width: 10%;">200</th> <th style="width: 10%;">210</th> <th style="width: 10%;">220</th> <th style="width: 10%;">230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,3</td> <td>13,7</td> <td>13,2</td> <td>13,0</td> <td>12,9</td> <td>12,9</td> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">Grad</th> <th style="width: 10%;">240</th> <th style="width: 10%;">250</th> <th style="width: 10%;">260</th> <th style="width: 10%;">270</th> <th style="width: 10%;">280</th> <th style="width: 10%;">290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,9</td> <td>13,0</td> <td>13,2</td> <td>13,7</td> <td>14,3</td> <td>15,1</td> </tr> <tr> <th style="width: 10%;">Grad</th> <th style="width: 10%;">300</th> <th style="width: 10%;">310</th> <th style="width: 10%;">320</th> <th style="width: 10%;">330</th> <th style="width: 10%;">340</th> <th style="width: 10%;">350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,9</td> <td>16,8</td> <td>17,5</td> <td>18,2</td> <td>18,8</td> <td>19,2</td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,5	19,7	19,8	19,9	19,9	20,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	19,9	19,9	19,8	19,7	19,5	19,2	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	18,8	18,2	17,5	16,8	15,9	15,1	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	14,3	13,7	13,2	13,0	12,9	12,9	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	12,9	13,0	13,2	13,7	14,3	15,1	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	15,9	16,8	17,5	18,2	18,8	19,2
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,5	19,7	19,8	19,9	19,9	20,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,9	19,9	19,8	19,7	19,5	19,2																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	18,8	18,2	17,5	16,8	15,9	15,1																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,3	13,7	13,2	13,0	12,9	12,9																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,9	13,0	13,2	13,7	14,3	15,1																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	15,9	16,8	17,5	18,2	18,8	19,2																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal	A hex	B hex	FF hex																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	überregional	A hex	3 hex	FF hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Sat-Empfang																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			